

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonale Nutzungszone Wil West

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton St.Gallen
Sebastian Koller
Harfenbergstr. 17
9000 St.Gallen

E-Mail-Adresse: sekretariat@gruene-sg.ch

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 50

Teilnehmeridentifikation:

59342

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Planwerk KNZ, Teil Münchwilen, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 2	KNZ, Teil Münchwilen, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 2, 1:1'000	Erfasst von: Sebastian Koller Zur Vernetzung der Grünräume soll im Bereich der heutigen Dreibrunnenstrasse eine Grünbrücke erstellt werden. Falls möglich soll hierzu die bestehende Infrastruktur erweitert werden.	Die Vernetzung der Grünräume vom Waldgebiet Sirnacherberg über die geplanten Grünräume in Gloten und neu zu schaffenden Lebensräume entlang der Dreibrunnenstrasse im WilWest bis in den WESTpark ist ein zentrales ökologischen Anliegen, wie es auch im Zukunftsbild des 4. Agglomerationsprogramms ausgeführt ist. Das Gebiet zwischen Sirnacherberg und WESTpark wird mehrfach stark durchschnitten (SBB-Trasse, zwei Kantonsstrassen, Autobahn, Frauenfeld-Wil-Bahn-Trasse). Deshalb sind ernsthafte Massnahmen erforderlich um Vernetzungskorridore für Pflanzen und Tiere zu ermöglichen. Im Bereich der heutigen Dreibrunnenstrasse könnte eine kombinierte Grünbrücke erstellt werden, die auch vom Langsamverkehr genutzt werden könnte.
Planwerk KNZ, Teil Münchwilen, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 2	KNZ, Teil Münchwilen, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 2, 1:1'000	Erfasst von: Sebastian Koller Die Rad- und Fusswegverbindungen sind zu optimieren.	Im Gebiet des ökologischen Ausgleichs sollte das Wegenetz nicht maximal konzipiert werden. Vorrang hat die Natur. Die Topografie erlaubt eine Reduktion des Velonetzes um mindestens einen Drittel. Ein zweckmässiges Wegenetz spart Kosten beim Bau und im Unterhalt.
Planwerk KNZ, Teil Münchwilen, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 2	KNZ, Teil Münchwilen, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 2, 1:1'000	Erfasst von: Sebastian Koller Verzicht auf die Erschliessung für die Waldbewirtschaftung. Die Erschliessung ist ab der Sirnacherstrasse zu erstellen (sofern sie nicht bereits vorhanden ist). Die Nutzung des Waldgebietes hat mit "sanfter" Forsttechnik zu erfolgen.	Auf den Bau von Waldstrassen ist zu verzichten im Sinne des ökologischen Ausgleichs und des Bodenschutzes.
Planwerk KNZ, Teil Sirnach, Teilgebiete, Plan Nr. 2	KNZ, Teil Sirnach, Teilgebiete, Plan Nr. 2, 1:2'000	Erfasst von: Sebastian Koller Der westliche Siedlungsrand ist nach Osten zu verlegen, damit ein durchschnittlicher Abstand von mind. 12 Metern zum Gewässer sichergestellt ist. Der Bachoffenlegung ist ausreichend Raum zu geben. Es ist ein ökologisch wertvoller Vernetzungskorridor zu schaffen.	Das Agglomerationsprogramm Wil fordert gesicherte Grünkorridore: "Grünräume und Grünkorridore sind das Rückgrat der Grüninfrastruktur der Region."
Planwerk KNZ, Teil Sirnach, Teilgebiete, Plan Nr. 2	KNZ, Teil Sirnach, Teilgebiete, Plan Nr. 2, 1:2'000	Erfasst von: Sebastian Koller Der westliche Teil des Zentrumsgebietes ist dem Freihaltegebiet zuzuteilen. Der Grünkorridor hat sich in Nord-Süd-Richtung über das gesamte Teilgebiet Sirnach (entlang der Bachöffnung) zu erstrecken.	Damit kann das Siedlungsgebiet klarer strukturiert werden. Alte und neue Bauten können besser mit dem ökologisch wertvollen Bereich des Freihaltegebietes verbunden werden. Mit dem durchgehenden Freihaltegebiet kann ein wertvoller Grünkorridor geschaffen werden, der über den Perimeter hinausgeht und damit einen entscheidenden ökologischen Mehrwert schafft.
Planwerk KNZ, Teil Sirnach, Teilgebiete, Plan Nr. 2	KNZ, Teil Sirnach, Teilgebiete, Plan Nr. 2, 1:2'000	Erfasst von: Sebastian Koller Im Zentrumsgebiet soll die Setzung und der Gestaltung der neuen Liegenschaften auf den Bestand abgestimmt sein und eine hohe ortsbauliche Qualität aufweisen.	Eine qualitativ hochstehende Gestaltung des Zentrumsgebietes ist für die Belebung, Attraktivität und Identität der KNZ von grösster Bedeutung. Auf die vorhandene historische Substanz ist Rücksicht zu nehmen.
Planwerk KNZ, Teil Sirnach, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 3	KNZ, Teil Sirnach, Nutzung und Gestaltung, Plan Nr. 3, 1:1'000	Erfasst von: Sebastian Koller Die Dreibrunnenstrasse im Zentrumsgebiet von Gloten ist als Begegnungszone zu gestalten.	Der historische Ortskern kann durch die Befreiung der Dreibrunnenstrasse vom Durchgangsverkehr erheblich aufgewertet und neuen attraktiven Nutzungen zugeführt werden. Die Begegnungszone ist das adäquate Mittel um dieses Konzept zu unterstützen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	I. ALLGEMEINES	Erfasst von: Sebastian Koller Die Rückmeldungen zu den Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen gelten, soweit übertragbar, auch für den Teil Sirnach, und umgekehrt.	Auf die Wiederholung 1:1 übertragbarer Rückmeldungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	I. ALLGEMEINES	Erfasst von: Sebastian Koller Parkplatzangebot für Personenwagen und Fahrräder: Pro Arbeitsplatz darf 0.3 bewirtschafteter Parkplatz bereitgestellt werden. Pro Arbeitsplatz muss 0.7 Abstellplatz in einer sicheren, Arbeitsplatz nahen Veloabstellanlage bereitgestellt werden.	Die in den Vernehmlassungsdokumenten aufgeführten Zahlen für die zu erstellenden Parkplätze für Personenwagen und sicheren Abstellplätzen für Velos sind aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu überarbeiten. Der Modalsplit für die Schweiz im Jahr 2015 in % der Wege wies für den LV 37%, für den ÖV 13% und den MIV 50% aus. (Quelle: 6t-bureau de recherche, 2019. Der Modalsplit des Personenverkehrs in der Schweiz - Bedeutung für den öffentlichen Verkehr.) Für Räume mit einer Dichte von 90 Raumnutzenden/ha entfielen 30% der Fahrten auf dem MIV, 17% auf den ÖV und 53% auf den LV. Im Teil Münchwilen in zwei Parkhäusern 1700 Parkplätze bereitstellen zu wollen (Art. 12 Zonenvorschriften) entbehrt jeder Grundlage und folgt nicht den Strategischen Massnahmen gemäss Agglomerationsprogramm: WW IV, Hohe Anteile ÖV und LV mit konsequentem Mobilitätsmanagement usw. Die Zielsetzung des Agglomerationsprogramms, den MIV-Anteil gesamtregional von heute 70% auf 55% zu senken, kann nur erreicht werden, wenn der MIV-Anteil in günstig gelegenen Neubaugebieten wie WilWest weit unter 50% liegt. Zu den Velo-Abstellinfrastrukturen sind keine Vorschriften erkennbar.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 4 Gesamtwirkung	Erfasst von: Sebastian Koller Die Beurteilungskriterien sind um einen Punkt zur "klimagerechten Siedlungsentwicklung" zu ergänzen.	Den Auswirkungen des Klimawandels kann entgegengewirkt werden durch die Sicherstellung der Durchlüftung zwischen den Gebäuden und durch Vermeidung des Aufheizens von Aussenflächen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 8 Ergänzende Bauvorschriften	Erfasst von: Sebastian Koller Neuer Abschnitt "Fassaden": Mehrheitlich nach Osten, Süden oder Westen ausgerichtete Fassaden sind mit Photovoltaik-Anlagen auszurüsten.	Erfordernis aus der Energie- und Klimastrategie.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 8 Ergänzende Bauvorschriften	Erfasst von: Sebastian Koller Neuer Abschnitt "Photovoltaik auf Dächern": Die Dächer sind konsequent mit Photovoltaikanlagen auszurüsten. Technische Aufbauten sind so anzuordnen, dass Schattenwurf auf die Photovoltaikanlagen vermieden wird.	Erfordernis aus der Energie- und Klimastrategie. Hinweis: Die Stadt Zürich hat mehrjährige Erfahrung mit der Pflicht zum Bau von PV-Anlagen auf begrünten Flachdächern.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 8 Ergänzende Bauvorschriften	Erfasst von: Sebastian Koller Das Regenwasser ist als Brauchwasser zu nutzen.	Ein schonender Umgang mit allen Ressourcen ist ein Gebot der Stunde (ökonomisch und ökologisch sinnvoll).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 12 Nutzweise	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung um Abschnitt "Velostation": In jedem Baubereich ist eine zentrale, abschliessbare Velostation (in-house) für Arealnutzer zu errichten. Die Velostation ermöglicht das sichere Abstellen von Velos jeder Art, das Aufladen von E-Bikes und verfügt über eine Garderobe mit Duschköglichkeit. Im Teil Münchwilen sind mehrere Velostationen mit insgesamt minimal 800 Veloabstellplätzen zu erstellen; es sind Reserven für einen allfälligen weiteren Ausbau vorzusehen.	Für alle Mitarbeitenden in der KNZ aus der Region Wil wird das Velo dank der sehr guten Erschliessung des Areals mit Radwegen das bevorzugte Verkehrsmittel sein. Das gilt insbesondere für alle Mitarbeitenden aus den Gemeinden Münchwilen, Sirnach, Wilen, Rickenbach und Wil. Eine zeitgemäss Möglichkeit, um die Velos am Arbeitsplatz sicher abstellen zu können, ist Voraussetzung dafür, dass die Entwicklung des Modal-Split in die gewünschte Richtung möglich wird.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 13 Umgebungsgestaltung	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung mit zweitem Grundsatz: Die Umgebung ist vollständig und biodivers mit einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen. Es ist eine Grünziffer festzulegen. Das Unterbauen der Grünflächen ist dahingehend zu unterbinden, dass die Bepflanzung auch durch Bäume nicht eingeschränkt ist.	Im Sinne der Umsetzung der Biodiversitätsstrategien von Bund und Kantonen ist Umgebung zu bepflanzen. Dabei ist der Biodiversität maximale Beachtung zu schenken. Der künftige fachgerechte Unterhalt der Biodiversitätsflächen ist zu regeln.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 15 Private Vorzonen	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung Abschnitt "Parkfelder": Die Parkfelder sind mit einem sickerfähigen Belag auszurüsten.	Ergänzung zu Art. 36, Entwässerung.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 17 Grünräume	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung: Die Grünräume und nicht versiegelte Flächen sind biodivers mit einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen.	Es sind ökologische Flächen mit Qualität zu erstellen. Rasenflächen hätten keinen ökologischen Mehrwert.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 18 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen	Erfasst von: Sebastian Koller Die Radwege innerhalb der Ersatz- und Ausgleichsflächen sind so zu bauen, dass ein Räumdienst im Winter gewährleistet werden kann und Radfahrende durch den geräumten Schnee nicht behindert werden.	Der Radverkehr im Gebiet WilWest muss auch bei Schnee gewährleistet sein.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 19 Bepflanzung	Erfasst von: Sebastian Koller Baumreihen und Baumgruppen bestehen in der Regel aus mehreren Baumarten.	Biodiversität ist wichtig. Unterschiedliche Arten widerstehen Schädlingen und Krankheiten besser.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 20 Aufforstung	Erfasst von: Sebastian Koller Auf eine Erschliessungsstrasse ab dem Fuss-/Veloweg im Süden bei der Unterführung des SBB-Trassees ist zu verzichten.	Der Wald ist bereits erschlossen ab der Sirnacherstrasse.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 21 Etappierung	Erfasst von: Sebastian Koller Zur zulässigen Zwischennutzung offene Parkierungseinrichtungen: Ausgeschlossen von Zwischennutzungen sind Parkierungsanlagen für den Autohandel.	Eine solche Nutzung stünde im Widerspruch zum Zweck der KNZ gemäss Art. 2.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 21 Etappierung	Erfasst von: Sebastian Koller Auf Flächen, die dem ökologischen Ausgleich dienen, ist keine Zwischennutzung möglich.	Ökologischen Ausgleichsflächen sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt ihre Funktion erfüllen können. Es muss mit längeren Zeiträumen gerechnet werden, bis Ökosysteme die gewünschte Leistung erreichen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 22 Grundsätze	Erfasst von: Sebastian Koller Neuer Abschnitt unter "Grundsätze": Verkehrsträger Die Mobilität in und zur KNZ stützt sich primär auf den Fuss- und Veloverkehr und den Öffentlichen Verkehr. Der motorisierte Individualverkehr ist mit einem verpflichtenden Mobilitätsmanagement auf ein vorbildliches Niveau zu reduzieren.	Die Grundsätze Modal-Split-Ziel und Erschliessungsgüte öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr nehmen die grossen Potentiale des Veloverkehrs nicht auf. Für WilWest ist ein MIV-Anteil von unter 40% ab 2035 anzustreben, um die Zielsetzung des Agglomerationsprogramms (Senkung MIV von heute 70% auf 55% gesamtregional) zu erreichen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 24 Öffentliche Verkehrsanlagen	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung zu "Gegenstand": Die öffentlichen Verkehrsanlagen umfassen bestehende und projektierte öffentliche Strassen und Wege sowie Velostationen.	Ohne zeitgemässe Veloabstellanlagen können die Ziele des Modal-Splits nicht erreicht werden. In der KNZ werden rund 2300 Meter Velowege neu gebaut. Velowege ohne Velostationen bauen ist wie Bahnstrecken ohne Bahnhöfe bauen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 25 Langsamverkehr	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung: Art. 25 ist um Festlegungen zu Veloabstellanlagen zu ergänzen.	Die Veloabstellanlagen wurde offenbar vergessen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 26 Öffentlicher Verkehr	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzener Abschnitt: Multimodale Umsteigestellen Die Bahn- und Bushaltestellen sind so zu konzipieren, dass sie als vorbildliche multimodale Umsteigestellen genutzt werden können.	Das Umsteigen von Bus/Bahn auf e-Scooter, Velo, Taxi usw. und umgekehrt muss gut und schlank möglich sein. Weiter ist ein Zugang zu Sharing-Angeboten (z.B. Mobility) vorzusehen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 27 Öffentliche Parkierung Personenwagen	Erfasst von: Sebastian Koller Die Parkfelder sind mit E-Ladestationen auszurüsten. Die Flächen pro Fahrzeug sind primär auf künftige Leicht- und Kleinfahrzeuge auszulegen.	Gebot der Stunde. Zu einer effizienten E-Mobilität gehört die Möglichkeit, die Batterien tagsüber aufladen zu können.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 28 Anzahl Parkfelder für Personenwagen	Erfasst von: Sebastian Koller Neue Formulierung: Der ermittelte Parkfelderbedarf darf nicht überschritten werden.	Es macht keinen Sinn, einen Mindestbedarf an Parkfeldern festzulegen. Weder aus wirtschaftlichen noch aus ökologischen Gründen ist ein Bau von Parkplätzen auf Vorrat und für ewig sinnvoll. Dem Investitionsrisiko für Parkhäuser kann durch modulare Bauten begegnet werden, die bei Nichtbedarf abgebaut und bei Bedarf an einen anderen Ort transferiert werden können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 29 Anordnung der Parkfelder	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzungen: Modulare Parkhäuser Die Parkhäuser sind als modulare Anlagen zu konzipieren. Es sind stets nur so viele Parkplätze zu erstellen, wie es der jeweilige Stand der Gebietsentwicklung gemäss angebotsorientierter Betrachtungsweise zulässt. Die Option des Rückbaus von Modulen muss in der Planung berücksichtigt werden. Die Parkfelder sind zu bewirtschaften.	Der Bau von Parkhäusern auf Vorrat ist nicht sinnvoll. Grössere oberirdische Parkfelder sind aus gestalterischen, ökologischen und ökonomischen Gründen nicht erwünscht.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 31 Parkierung Velo	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung "Velostation" (siehe auch Rückmeldung zu Art. 12): In allen Baubereichen sind zentrale, abschliessbare Velostationen für Arealnutzer zu errichten. Die Velostationen ermöglichen das sichere Abstellen von Velos jeder Art, das Aufladen von E-Bikes und verfügen über eine Garderobe mit Duschköglichkeit. Auf dem Teil Münchwilen sind Velostationen mit insgesamt minimal 800 Veloabstellplätzen zu erstellen; es sind Reserven für einen allfälligen weiteren Ausbau vorzusehen.	Siehe auch Begründung zu Art. 12. Konventionelle, frei zugängliche Veloabstellplätze allein mit einem Witterungsschutz sind heute keine ausreichende Velo-Parkierungsinfrastruktur. Um das Velo-Pendeln ernsthaft zu ermöglichen, braucht es den Standard einer Velostation mit Garderobe/Dusche.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 32 Energie	Erfasst von: Sebastian Koller Liegenschaften für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Bildungseinrichtungen und kulturelle Betriebe, Beherbergungseinrichtungen, Showrooms, Verkaufseinrichtungen und dergleichen sind als 2000-Watt-Areale zu bauen und zu betreiben. Es ist der Standard für Nachhaltiges Bauen anzuwenden.	Der Grundsatz Art. 32 Energie erreicht die angedeutete Vorbildlichkeit erst mit der Anforderung 2000-Watt-Areal (Bau und Betrieb). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Vorgabe in den Vorschriften fehlt.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 34 Lärmschutz	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung 2 Massnahmen: Verkehrslärm ist durch Massnahmen an der Quelle (z.B. Temporeduktion) zu vermeiden.	Lärm, der nicht entsteht, verursacht auch keine Kosten bei den Schutzmassnahmen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 36 Entwässerung	Erfasst von: Sebastian Koller -	Die Regelungen zur Entwässerung sind ausreichend. Die Beschränkung der Versiegelung ist im Sinne des Klimaschutzes notwendig.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen	Art. 38 Qualitätssicherung	Erfasst von: Sebastian Koller Mindestens eine Fachperson im Fachbeirat soll den Bereich Umwelt/Energie/Mobilität abdecken.	Die grössten Herausforderungen stellen sich heute bei den Energie- und Klimathemen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	I. ALLGEMEINES	Erfasst von: Sebastian Koller Die Rückmeldungen zu den Zonenvorschriften KNZ, Teil Münchwilen gelten, soweit übertragbar, auch für den Teil Sirnach, und umgekehrt.	Auf die Wiederholung 1:1 übertragbarer Rückmeldungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 4 Gesamtwirkung	Erfasst von: Sebastian Koller Das Richtprojekt ist im Zentrumsgebiet von Gloten zu überarbeiten.	Die Typologie, Volumina und Situierung des historischen Ortskerns wird im Richtprojekt von den Neu- und Ersatzbauten nicht aufgenommen. Eine Überarbeitung des Richtprojekts ist angezeigt.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 5 Richtprojekt	Erfasst von: Sebastian Koller Das Richtprojekt ist im Zentrumsgebiet von Gloten zu überarbeiten.	Das Richtprojekt erfüllt im Zentrumsgebiet (mit dem historischen Ortskern) die Anforderungen an die Gesamtwirkung gemäss Art. 4 nicht.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 7 Arbeitsgebiete	Erfasst von: Sebastian Koller Abschnitt 4 in Art. 7 ist zu streichen. Für das Arbeitsgebiet 3 sollen die gleichen besonderen Vorschriften gelten wie für die Arbeitsgebiete 1, 2 und 4.	Publikums- und verkehrsintensive Fachmärkte entsprechen nicht dem Zweck der KNZ. Die regionalen Zentren verfügen über ausreichend Gebiete für Fachmärkte. Publikums- und verkehrsintensive Fachmärkte an peripheren Lagen sind raumplanerisch unerwünscht.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 8 Zentrumsgebiete	Erfasst von: Sebastian Koller Der westliche Teil des Zentrumsgebietes ist dem Freihaltegebiet zuzuteilen. Auf Einzäunungen ist zu verzichten.	Der Grün- und Freiraum soll sich entlang dem gesamten, neu offengelegten Bachlaufes erstrecken. Dieser Freiraum unterstützt die gefährdete ökologische Vernetzung von Süd nach Nord durch die KNZ Teil Sirmach.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 9 Freihaltegebiete	Erfasst von: Sebastian Koller Im Freihaltegebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung zu Gunsten von naturnahen Biodiversitätsflächen zu unterlassen. Abschnitt 1 ist entsprechend anzupassen.	Eine landwirtschaftliche Nutzung im Freihaltegebiet macht keinen Sinn. Die Flächen sind zu klein. Eine qualitativ hochwertige Biodiversität kann durch andere Nutzungen besser erreicht werden.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 11 Schutzobjekte	Erfasst von: Sebastian Koller Abschnitt 3. Es sind Vorschriften für die WA3 innerhalb der Zonenvorschriften KNZ zu erstellen. Der Verweis auf das Baureglement Sirmach ist zu streichen. Auf das Ortsbild im geschützten Ortskern ist Rücksicht zu nehmen.	In den Vorschriften der KNZ sollen die Vorschriften für die Zone WA3 abschliessend geregelt werden. Im Sinne der Transparenz und zur Vereinfachung von möglichen künftigen Anpassungen ist der Verweis auf das Baureglement Sirmach nicht sinnvoll.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 16 Ergänzende Bauvorschriften Arbeitsgebiet	Erfasst von: Sebastian Koller Pflicht zur Erstellung von Photovoltaikanlagen. Neuer Abschnitt 4: Die Flachdächer und die Wände (Ost, Süd, West) sind mit Photovoltaikanlagen auszurüsten.	Erfordernis aus der Energiestrategie. Wie die Erfahrungen in der Stadt Zürich zeigen, sind PV-Anlagen auf begrünten Flachdächern gut umsetzbar.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 19 Weitere Gebäude	Erfasst von: Sebastian Koller Es ist eine Grünziffer von mindestens 50% festzulegen.	Das Unterbauen soll auf ein Minimum reduziert werden. Bäume brauchen ausreichend Wurzelraum. Der Versickerung ist ausreichend Beachtung zu schenken (Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels).
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirmach	Art. 25 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen	Erfasst von: Sebastian Koller Ökologische Ausgleichsflächen innerhalb des KNZ-Gebietes sollen nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen dienen.	Eine landwirtschaftliche Nutzung der ökologischen Ausgleichsflächen ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll und deshalb unerwünscht.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 28 Grundsätze	Erfasst von: Sebastian Koller Für den Teil Sirnach sind die Grundsätze des Teils Münchwilen zu übernehmen.	Gloten ist bereits heute gut mit dem ÖV erschlossen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 28 Grundsätze	Erfasst von: Sebastian Koller Abschnitt 2 wie folgt ergänzen: ...mit dem Bezug der ersten Bauten in den Arbeitsgebieten 1, 2, 3 oder 4.	Ein funktionierender ÖV muss vorhanden sein bereits zu Beginn der Bautätigkeit und nicht erst am Schluss, wenn sich schon alle Pendler*innen an den MIV gewöhnt haben.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 29 Erschliessung der Baubereiche	Erfasst von: Sebastian Koller Abschnitt 3 wie folgt ergänzen: ... resp. einen Durchlass oder eine Furt erstellt werden.	Wahrscheinlich kann auf den Bau einer teuren Brücke verzichtet werden.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 31 Langsamverkehr	Erfasst von: Sebastian Koller Analog zur Rückmeldung im Teil Münchwilen: Im Teil Sirnach sind pro Baubereich je eine Velostation mit Dusche/Garderobe (in-house) zu erstellen. Im Teil Sirnach sind insgesamt mindestens 400 Veloabstellplätze in Velostationen zu erstellen; es sind Reserven für einen allfälligen weiteren Ausbau vorzusehen.	Die Modal-Split Ziele können nur mit einer zweckdienlichen Veloinfrastruktur erreicht werden.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 32 Öffentlicher Verkehr	Erfasst von: Sebastian Koller Neuer Abschnitt: Die Haltestellen sind mit einem Kundeninformationssystem auszustatten.	Sollte heute Standard sein.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 36 Parkierung Velo	Erfasst von: Sebastian Koller Im Teil Sirnach sind Velostationen mit mindestens 400 Veloabstellplätzen zu erstellen; es sind Reserven für einen allfälligen weiteren Ausbau vorzusehen.	Siehe entsprechende Rückmeldungen zum Teil Münchwilen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 37 Energie	Erfasst von: Sebastian Koller Abschnitt 2 ersetzen durch eine Erstellungspflicht für Photovoltaikanlagen.	Erforderlich aus der Energiestrategie. siehe auch Ausführungen zum Teil Münchwilen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 38 Umweltbaubegleitung	Erfasst von: Sebastian Koller Die Bauten sind als 2000-Watt-Areale zu bauen und zu betreiben. Es sind die Standards des Nachhaltigen Bauens anzuwenden.	Es müssen Rahmenbedingungen gesetzt werden, die ein nachhaltiges Bauen ermöglichen.
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 40 Lärmschutz	Erfasst von: Sebastian Koller Zu Massnahmen: Der Lärmschutz ist primär durch Lärmvermeidung und Massnahmen an der Quelle sicherzustellen. Im Zentrumsgebiet ist ein entsprechendes Geschwindigkeitsregime festzulegen.	Mit der Einrichtung einer Begegnungszone auf der Dreibrunnenstrasse kann der Lärmschutz sichergestellt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorschriften Zonenvorschriften KNZ, Teil Sirnach	Art. 43 Qualitätssicherung	Erfasst von: Sebastian Koller Siehe Rückmeldung im Teil Münchwilen.	Siehe Rückmeldung im Teil Münchwilen.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	1 EINLEITUNG	Erfasst von: Sebastian Koller Die Rückmeldungen zum Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen gelten, soweit übertragbar, auch für den Teil Sirnach.	Auf die Wiederholung 1:1 übertragbarer Rückmeldungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	3.1 Kantonale Richtplanung	Erfasst von: Sebastian Koller Ein Kapitel zum Agglomerationsprogramm 4. Generation ist in den Bericht aufzunehmen. Die Vorschriften und Pläne sind in der Konsequenz anzupassen.	Wir vermissen ein Kapitel zum Agglomerationsprogramm 4. Generation, dem die Kantone SG und TG zugestimmt haben. Die Massnahmen, zu den sich die Gemeinden und Kantone verpflichtet haben, gehen in einzelnen Punkten über die Bestimmungen der Kantonalen Richtpläne SG und TG hinaus. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Agglomerationsprogramm. Was wie in die Vorschriften und Pläne übernommen wurde, ist nicht ersichtlich.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	3.3 Weitere Grundlagen	Erfasst von: Sebastian Koller Es ist nachzuweisen, wo und wie die Fruchtfolgefleichen kompensiert werden.	Eine Kompensation der Fruchtfolgefleichen im Perimetergebiet ist zwingend. Die Kompensation hat vor Baubeginn rechtskräftig vorzuliegen und muss in der Region Wil erfolgen.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	6.4 Bebauung	Erfasst von: Sebastian Koller Die Unterbauung von Flächen zwischen den Fassaden ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es ist eine minimale Grünziffer festzulegen.	Der ökologische Anspruch des Projekts kann nur erreicht werden, wenn die Flächen zwischen den Fassaden möglichst weitgehend für die ökologische Nutzung zur Verfügung stehen. Insbesondere für Bäume ist ein nicht unterbauter Raum zwingend.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	6.4 Bebauung	Erfasst von: Sebastian Koller Die Bauten sind als 2000-Watt-Areale zu errichten und zu betreiben.	Für die Bebauung fehlen Vorgaben, welche die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie sicherstellen.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	6.4 Bebauung	Erfasst von: Sebastian Koller Im Sinne der klima- und energiegerechten Bauweise ist für oberirdische Bauten der Baustoff Holz zu verwenden.	Die Mehrheit der im Richtprojekt skizzierten Bauten können in Holzbauweise realisiert werden. In der Life-Cycle Betrachtung ist Holz aus Klima- und Energieüberlegungen der Vorzug zu geben.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	6.7 Erschliessung und Mobilität	Erfasst von: Sebastian Koller Das MIV Ziel für den sog. Modalsplit ist auf 30% festzulegen.	Als entscheidende Einflussgrösse für das Mobilitätskonzept ist die Wahl des Fahrzeugs bzw. des Verkehrsmittels für das Pendeln/Arbeiten beizuziehen. Auf Grund der gewünschten Dichten an Raumnutzenden in den neu zu bebauenden Gebieten der Gemeinden Wil, Münchwilen und Sirnach von über 90 RN/ha und der guten Erschliessung mit dem ÖV (2 Bahn und 4 Bushaltestellen) sowie über 2 km neue Radwege und einem fortschrittlichen Mobilitätsmanagement ist ein verbleibender MIV-Anteil von 60% nicht akzeptabel. Für WilWest MIV-Anteil von unter 40% anzustreben, um die Zielsetzung des Agglomerationsprogramms (Senkung MIV von heute 70% auf 55% gesamtregional) zu erreichen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	6.7 Erschliessung und Mobilität	Erfasst von: Sebastian Koller Es sind Vorgaben für den Bau von hochwertigen und zeitgemässen Infrastrukturen für Veloabstellanlagen (wie Velostationen) aufzunehmen.	Die Strategischen Ziele zur Mobilität, wie sie im Agglomerationsprogramm 4. Generation der Region Wil aufgeführt sind, können nur mit vorbildlichen Velo-Abstell-Infrastrukturen erreicht werden. Entscheidend ist die Nähe zum Arbeitsort, aber auch die Ausstattung der Veloabstellanlagen (Sicherheit, Garderobe, Dusche). Zu Beachten ist auch, dass innerhalb des Perimeters der KNZ mit Distanzen von Bahn- oder Bushaltestelle zum Arbeitsplatz von 300 m bis 1200 m zu planen ist. Wir stellen fest, dass dem Veloverkehr innerhalb des Perimeters noch zu wenig Beachtung geschenkt wird.
Erläuternde Bestandteile Planungsbericht KNZ, Teil Münchwilen	8 TERRAINMODELLIERUNG	Erfasst von: Sebastian Koller Die Terrainmodellierungen sind auf ein Minimum zu beschränken.	Die Geländemodellierungen sind mit einem grossen finanziellen und energetischen Aufwand verbunden. Deren Notwendigkeit wird im Bericht nicht nachvollziehbar begründet. Allenfalls geprüfte Alternativen sind nicht ersichtlich.
Ergänzende Bestandteile Richtprojekt	1.2 Raumsequenzen	Erfasst von: Sebastian Koller Den landschaftlichen Achsen (insbesondere Nord-Süd) ist bei der Umsetzung in den Plänen und Vorschriften mehr Raum zu gewähren. Die Brücke ist als Grünbrücke zu konzipieren und markant zu verbreitern. Im Zentrumsgebiet von Gloten ist die landschaftliche Achse zu verbreitern, damit ein Vernetzungskorridor entsteht, der seine Funktion auch erfüllen kann.	Die Erkenntnisse aus den Kapiteln 1.1 (Identität der Landschaft) und 1.2 (landschaftliche Achse) gehen in der weiteren Bearbeitung unter. Siehe auch Zielbild Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation.
Ergänzende Bestandteile Richtprojekt	2.4 Verkehr und Erschliessung	Erfasst von: Sebastian Koller Die Ausführungen zu den "Abstellplätze für Zweiräder" sind nicht zeitgemäss. Es sind sichere Velostationen (mit Garderobe/Dusche ausgerüstet, in-house) in Arbeitsplatznähe sowie sichere, multimodale Zweiradabstellanlagen bei den Bahn- und Bushaltestellen vorzusehen.	Die Veloabstellanlagen sind mindestens mit dem gleichen Anspruch zu planen wie die MIV-Parkierung.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	1.1 Inhalt des Vertrags	Erfasst von: Sebastian Koller Regelungen zur Abgabe von Grundstücken im Baurecht sind zu ergänzen.	Grundsätzlich muss es möglich sein, dass den Unternehmen auch Grundstücken im Baurecht abgegeben werden können. Falls es dazu Regelungen im Vertrag braucht, sind diese zu ergänzen.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	2.1 Zuständigkeit und Grundsätze	Erfasst von: Sebastian Koller Auf den Grundsatz "Erzielung eines angemessenen marktwirtschaftlichen Preises" soll verzichtet werden.	Die Erzielung eines Marktpreises steht im Widerspruch zu den oben aufgeführten vier und erstgenannten Grundsätzen. Primär geht es um die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten und die Neuansiedlung von Unternehmen. Es sollte auch möglich sein, Land im Baurecht zu nutzen.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	2.2 Etappierung	Erfasst von: Sebastian Koller 2.23 / Ergänzung: Die "ökologische Ersatzfläche" im Südosten (Länzebüel) wird mit der ersten Etappe erstellt.	Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Ausgleichsmassnahmen nicht vergessen gehen. Ausserdem brauchen neu geschaffene Ausgleichsflächen Jahre, bis sie ihren vollen Nutzen erbringen können.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	3.1 Gestaltung	Erfasst von: Sebastian Koller Kapitel 3 ist um ein Unterkapitel Ökologischer Ausgleich zu ergänzen.	Zur Arealbebauung gehören auch die ökologischen Ersatzflächen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	3.2 Nachhaltigkeit	Erfasst von: Sebastian Koller Die Areale sind als 2000 Watt-Areale zu bauen und zu betreiben. Es ist der Standard Nachhaltiges Bauen anzuwenden. Oberirdische Gebäudeteile sind weitgehend als Holzbauten zu erstellen.	Nur so kann die geforderte Exzellenz bezüglich Nachhaltigkeit erreicht werden.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	3.3 Parkierung	Erfasst von: Sebastian Koller Für das Velo-Parking sind in den Teilen Münchwilen und Sirnach zeitgemässe Veloinfrastrukturen (Velostationen) zu schaffen. Die Velostationen sind durch den Kanton St.Gallen zu erstellen.	Ohne eine zukunftsorientierte Veloinfrastruktur können die Ziele des Modal-Splits nicht erreicht werden.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	5.1 Grundsatz und Inhalt	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzen: Der Betrieb des Areals umfasst: - Velo-Parking - Unterhalt der ökologischen Freiflächen und der Grünflächen	Es ist auf Vollständigkeit zu achten.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	6.2 Sounding Board "Entwicklung"	Erfasst von: Sebastian Koller Ergänzung Zusammensetzung, u.a.: - Vertretung ÖV-Betreiber - Vertretung Wohnbevölkerung (z.B. Quartierverein Wil West)	Die Zusammensetzung ist unausgewogen und repräsentiert nicht die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Wirtschaft ist gut vertreten, die Ökologie stark untervertreten und die Gesellschaft fehlt.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	7.2 Mehrwertabgabe (inkl. Verwendung)	Erfasst von: Sebastian Koller Der zweite Absatz ist zu überprüfen.	Für die Mehrwertabgabe bestehen Regelungen im Kanton Thurgau. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Forderung nach einem Zurückfliessen des Mehrwerts auf das Areal?
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	7.5 Abgeltung und Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	Erfasst von: Sebastian Koller FFF sind zu kompensieren: "soll" ist durch "müssen" zu ersetzen.	Die Gesetzgebung verlangt eine Kompensation. Eine Nicht-Kompensation würde dem Exzellenz-Anspruch des Vorhabens widersprechen. Die Kompensation ist vor Baubeginn als gesichert nachzuweisen.
Ergänzende Bestandteile Arealentwicklungsvertrag	7.5 Abgeltung und Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	Erfasst von: Sebastian Koller Die FFF-Kompensation sollte auch auf Flächen im Kanton St. Gallen möglich sein.	Die FFF-Kompensation sollte möglichst nah am Standort erfolgen, wo FFF verschwinden.